

Was ist Gewalt?

Gewalt ist kein einheitlich definierbarer Begriff. Unterschiedliche Kontexte und Sinnzusammenhänge führen zu einem unterschiedlichen Verständnis. Im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde daher eine Definition von Gewalt entwickelt. Bei der Konkretisierung des Gewaltbegriffs geht es allerdings nicht darum, eine abschließende Definition festzulegen. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung sollen vielmehr Maßstäbe definiert werden, um jeden einzelnen Vorfall zutreffend zu erfassen und darauf aufbauend die richtigen Unterstützungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ergreifen.

1. Gewalttaten – physische und psychische Gewalteinwirkung

Maßstab für die Erfassung von Gewalt sollen für dieses Gewaltschutzkonzept alle Handlungen sein, die strafrechtlich relevant sind (sog. Gewalttaten). Gewalttaten sind alle Straftaten, die gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst oder außerhalb des Dienstes, jedoch mit unmittelbarem dienstlichen Bezug verübt werden.

Dabei ist es irrelevant, ob die Handlungen verbaler oder körperlicher Natur sind. Bisher wurde als Gewalt in erster Linie die gezielte körperliche Einwirkung verstanden. Der große Bereich der nicht-physisch wirkenden Gewalt wurde nur begrenzt erfasst. Jede Form der psychischen Gewalt kann aber in ihrer Intensität und Beeinträchtigung des Bediensteten mindestens genauso schwerwiegend sein wie physische Gewalt. Sie gehört daher auch zur Gewalt und ist bei den Gewalttaten zu erfassen.

2. Grenzüberschreitungen

Neben Gewalttaten gibt es Situationen und Verhaltensweisen, die eine Grenzüberschreitung beinhalten, von dem einzelnen Beschäftigten auch als Gewalt wahrgenommen werden und vom Dienstherrn eine Reaktion erfordern, ohne dass sie aber eine Straftat darstellen (z.B. Randalieren, aggressives Auftreten). Diese Verhaltensweisen spielen gerade im Präventionsbereich, nämlich dem Schutz vor Gewalt, eine große Rolle. Ziel muss es sein, auch Grenzüberschreitungen einzudämmen.